Ostarrichisch

Gerichtskommissär : öffentlicher Notar, der in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Österreich:

"Außerstreitverfahren") als hoheitlicher Reamter Amtshandlungen für das Gericht zu hesorgen hat I

Gerichtskommissär

öffentlicher Notar, der in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Österreich: "Außerstreitverfahren") als hoheitlicher Beamter Amtshandlungen für das Gericht zu besorgen hat.

Wortart: Substantiv

Kategorie: Amts- und Juristensprache

Erstellt von: Koschutnig
Erstellt am: 03.12.2014

Bekanntheit: 0% Bewertungen: [+]1 | [-]1

Dieser Eintrag ist noch nicht Teil des Wörterbuches.